1. Allgemeines

Dieser Teil der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich üblicherweise in den von der Ruhr-Universität Bochum genutzten Gebäuden aufhalten (alle Beschäftigten der RUB, kooperierende und mit der RUB verbundene Institutionen/Firmen, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Studierende, Gäste sowie Fremdfirmen zur Auftragserfüllung) und keine besonderen Brandschutzaufgaben wahrnehmen.
Sie sind verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Brandverhütung einzuhalten sowie die Verhaltensmaßnahmen im Brandfall zu beachten.

Fremdfirmen werden durch den Betreiber oder den von diesem eingesetzten Dritten eingewiesen. http://www2.uv.rub.de/dezernat5/fremdfirmen.html

Jede im Gebäude tätige Person ist verpflichtet, die Brandschutzordnung aufmerksam zu lesen und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einzuhalten. http://www.ruhr-uni-bochum.de/arbeits-und-umweltschutz/brandschutz/Brandschutzordnung.html

Jede im Gebäude tätige Person ist im Rahmen ihrer Befugnisse für den Brandschutz verantwortlich.

Im Brandfall ist den Anordnungen der Feuerwehr bzw. der Polizei Folge zu leisten.

Für die Einhaltung der Brandschutzordnung sind die jeweiligen Vorgesetzten verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiter/innen vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit jedoch mindestens einmal jährlich über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden, über das Verhalten im Gefahrenfall sowie über den Umgang mit elektrischen Geräten, Anlagen und Leitungen unterwiesen werden.

2. Brandverhütung

2.1. Umgang mit Feuer

Das Entzünden offener Feuer (z.B. Kerzen) im Bereich der Ruhr-Universität außerhalb der dafür vorgesehenen Räume ist verboten und bedarf im Ausnahmefall der schriftlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt durch den Verantwortlichen im Sinne des Punktes 1.2.1, Teil C der Brandschutzordnung.
In Räumen mit erhöhter Brandgefahr sind Feuer und offenes Licht grundsätzlich verboten. Die Räume sind entsprechend gekennzeichnet.

Für den Umgang mit Laborbrennern in Laboratorien ist die TRGS 526 „Laboratorien“ bzw. die DGUV Information 213-850 „Sicheres Arbeiten im Labor - Grundlagen und Handlungshilfen“ zu beachten.

2.2. Feuergefährliche Arbeiten/Arbeiten in engen Räumen im Zusammenhang mit baulichen Tätigkeiten

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten nur mit schriftlicher Erlaubnis durchgeführt werden. Hierbei sind die in der Erlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Die Erlaubnis zur Durchführung feuergefährlicher Arbeiten ist beim Dezernat 5.I Gebäudemanagement und -betrieb zu beantragen.

Schutzmaßnahmen für Feuerarbeiten

Gefahrenzone

Da Brände auch durch Wärmeleitung und -strahlung entstehen können, muss nicht nur die direkte Arbeitsstelle als Gefahrenzone betrachtet werden, sondern auch die nähere Umgebung der Arbeitsstelle (bis ca. 10 m) und die Räume neben, unter- und oberhalb der Arbeitsstelle.

Freimachen

Alle brennbaren beweglichen Gegenstände und Stoffe sind aus der gefährdeten Umgebung zu entfernen, dazu zählen auch mögliche Staubablagerungen. Falls erforderlich, sind auch die Nachbarräume freizumachen. Notwendige Gasflaschen müssen außerhalb der Gefahrenzone aufgestellt werden.

Abdecken

Alle brennbaren nichtbeweglichen Gegenstände, wie z. B. Holzkonstruktionen, Isolierungen, Maschinen- und Kunststoffteile müssen mit Löschdecken, nichtbrennbaren Platten oder feuchten Tüchern abgedeckt werden. Auch brennbare Kabel und Schläuche müssen geschützt werden.

Abdichten

Öffnungen, Ritzen, Fugen, Rohrdurchführungen, offene Rohrleitungen, die aus der Nähe der Arbeitsstelle in andere Räume führen, müssen abgedichtet

werden. Zum Abdichten dürfen Löschdecken oder andere nichtbrennbare Materialien verwendet werden.

Brandwache
Befinden sich in der Gefahrenzone brennbare Stoffe, so muss eine Brandwache mit geeignetem Löschgerät (z. B. Feuerlöscher) die Sicherheit im gesamten gefährdeten Bereich sicherstellen. Tritt eine Rauchentwicklung oder Feuer auf, ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

Notruf
0234-32-23333

Kontrolle
Nach Beendigung der Arbeit muss die Arbeitsstelle und evtl. die angrenzenden Räume vom Ausführenden oder der Brandwache sorgfältig auf Glimmstellen, Brandnester, brenzligen Geruch oder unzulässige Erwärmung in kurzen Zeitabständen kontrolliert werden. Verdächtige Stellen sind sofort freizulegen, notfalls sind auch Fußböden, Wand- und Deckenverkleidung zu öffnen.

Alarmieren
Dem Ausführenden und einer möglichen Brandwache müssen Standort des nächsten Druckknopfmelders, des nächsten Telefons und die jeweilige Notrufnummer zur Alarmierung bekannt sein.

2.3. Rauchen

Rauchen ist grundsätzlich in allen Gebäuden verboten. Im Außenbereich sind die Aschenbecher zu benutzen. Brennende Streichhölzer und glimmende Tabakreste dürfen nur in dafür vorgesehene Behälter und niemals in brennbare Behältnisse (z. B. Papierkörbe) geworfen werden.

2.4. Verwendung/Lagerung brennbarer Stoffe

Brennbare feste Stoffe
Leichtentzündliche Materialien (z. B. Papier) dürfen in Arbeitsräumen nur in geringen Mengen gelagert werden. Sie sind sachgerecht aufzubewahren, z. B. in Schränken und Regalen.
Alle sonstigen verwendeten Stoffe müssen mindestens normal entflammbar (B2), besser noch schwer entflammbar (B1) oder nicht brennbar (A) sein.
Lagerräume für Holz und Papier dürfen auf keinen Fall mit offenem Feuer betreten werden.
In Fluren und Treppenräumen dürfen keine Brandlasten aufbewahrt oder zeitweise abgestellt werden. Das Aufstellen von Möbeln und Lagern von Kartonagen in diesen Bereichen ist verboten.
Das Aufstellen von Tannenbäumen oder anderen brennbaren Dekorationselementen ist nur in Absprache mit dem Betreiber und unter Berücksichtigung der folgenden Punkte erlaubt:

- Dekorationen, Vorhänge, Gardinen, Drapierungen, Girlanden, Fahnen, künstlicher Pflanzenschmuck und ähnliche Ausstattungen müssen

grundsätzlich mindestens schwerentflammbar (B1), besser nichtbrennbar (A) sein.
- Der Nachweis der Entflammbarkeit erfolgt nach einschlägigen Normen (z. B. nach DIN 4102) und wird durch ein Prüfzeugnis dokumentiert. **Dieses ist auf Verlangen den zuständigen Behörden bzw. dem Brandschutzbeauftragten vorzulegen.**
- Brennbare Dekorationsgegenstände sind verboten.
- Dekorationsgegenstände aus Kunststoff, die schwerentflammbar sein können, können wegen ihres ungünstigen Verhaltens bei Bränden (brennendes Abtropfen, starke und giftige Rauchbildung) eine erhebliche Gefahr darstellen.
- Ballone für Dekorationen dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden. **Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen den zuständigen Behörden bzw. dem Brandschutzbeauftragten vorab vorzulegen**.
- Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.
- Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

Brennbare Flüssigkeiten

Hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten dürfen nur verwendet werden, wenn kein geeigneter Ersatz durch weniger gefährliche Flüssigkeiten möglich ist. Sie dürfen nur in dafür geeigneten Räumen gelagert werden (siehe TRGS 510, sofern die Regelungen der TRbF 20 diesen neuen Regelungen nicht entgegenstehen, können sie weiterhin als Erkenntnisquelle herangezogen werden).
In Laboratorien, Werkstätten und sonstigen Arbeitsräumen dürfen brennbare Flüssigkeiten nur in den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitgehalten werden. Der Tagesbedarf darf nicht überschritten werden. Mengen über den Handgebrauch hinaus sind in Sicherheitsschränken zu lagern.

Abfälle

Brennbare, feste Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterialien, sind regelmäßig zu entsorgen. Eine Lagerung in Arbeitsräumen und Fluren ist nicht zulässig.
Brennbare flüssige Abfälle sind in den dafür vorgesehenen verschließbaren Behältern zu sammeln und regelmäßig zu entsorgen.
Feuergefährliche Abfälle, wie Hobel- und Sägespäne, Holz- und Metallstaub, fett- und ölgetränkte Putzlappen, sind in dafür geeigneten, nichtbrennbaren und dicht verschließbaren Behältern zu sammeln, zum Arbeitsschluss von den Arbeitsplätzen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Orten aufzubewahren.
http://www.ruhr-uni-bochum.de/arbeits-und-umweltschutz/egu/egu_index.html

2.5. Elektrische Geräte

Elektrische Geräte und Anlagen müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Dies ist bei Geräten, die das VDE-Zeichen bzw. CE-Zeichen tragen, gewährleistet. Zusätzlich dürfen ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel nur mit einer gültigen Prüfplakette der regelmäßigen elektrischen Prüfung verwendet werden. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Mängel an elektrischen Geräten und Anlagen sind durch die zuständigen Elektrofachleute (z. B. E-Werkstätten der Fakultäten oder Dezernat 5.I, Gebäudemanagement und -betrieb) zu beheben.
Sofern bei bestimmten Geräten eine Brandgefahr durch Wärmeübertragung nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. Kochgeräte, Heizplatten), sind diese auf eine nicht brennbare Unterlage und im ausreichenden Abstand von brennbaren Stoffen aufzustellen. Grundsätzlich untersagt ist die Nutzung von Tauchsiedern, Wasserkochern ohne Abschaltautomatik, Kaffeemaschinen ohne Abschaltautomatik und die Verwendung von Heizlüftern.
In den Gebäuden der Ruhr- Universität Bochum dürfen keine Li-Ionen Akkumulatoren z.B. für E-Bikes, Pedelecs oder E-Scooter gelagert und/oder geladen werden. Akkus von Kleingeräten (Mobiltelefone, Fotoapparate, Laptops, etc.) sind hiervon ausgenommen, ebenso Akkus von RUB-eigenen Arbeitsmitteln (gesonderte Gefährdungsbeurteilung erforderlich); es sind nur vom Hersteller zugelassene Original-Ladegeräte zu verwenden. Li-Ionen Akkumulatoren können sich selbst entzünden und sind daher bei der Brandbekämpfung problematisch.

Die Nutzung privater Elektrogeräte ist aufgrund von fehlenden, regelmäßigen Überprüfung der einwandfreien Funktionsfähigkeit im gesamten Gebäude grundsätzlich verboten, es sei denn sie werden in die regelmäßige Überprüfung aufgenommen.

2.6. Versuche mit erhöhter Brandgefahr

Versuche mit erhöhter Brandgefahr dürfen nur in den dafür geeigneten Räumen durchgeführt werden. Vor Versuchsbeginn ist von den Verantwortlichen (siehe Teil C, Punkt 1.2.1) ein Versuchsplan mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu erstellen.

2.7. Abschalten von Geräten nach Dienstschluss und Dauerversuche

Beim Verlassen der Dienst- und sonstigen Betriebsräume nach Dienstschluss muss die Energiezufuhr bei allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen abgeschaltet werden. Ausgenommen sind Geräte, die für den Dauerbetrieb vorgesehen sind. Müssen Geräte mit erhöhter Brandgefahr im Dauerbetrieb gefahren werden, sind von den Verantwortlichen (siehe Pkt. 2.6 + Teil C, Punkt 1.2.1) besondere Schutzmaßnahmen festzulegen.

2.8. Meldung von Mängeln

Jeder, der Schäden an Anlagen und Einrichtungen, die den Brandschutz gefährden, bemerkt, hat diese unverzüglich den zuständigen Stellen zu melden. Diese sind:

- Dezernat 5.I, Gebäudemanagement- und betrieb, für allgemeine Einrichtungen (z. B. Gebäude, Aufzuganlagen, Energieversorgungsanlagen, usw.).
  http://www2.uv.rub.de/dezernat5/helpdesksystem.html
- Verantwortliche des Bereiches (siehe Teil C, Punkt 1.2.1) für bereichsbezogene Anlagen und Einrichtungen.

2.9. Verlängerungsleitungen und Mehrfachsteckdosen

Verlängerungsleitungen und Mehrfachsteckdosen mit beweglicher Anschlussleitung dürfen nicht überlastet werden. An Mehrfachsteckdosen dürfen keine weiteren Mehrfachsteckdosen angeschlossen werden.

2.10. Gasbetriebene Geräte

Die Nutzung von gasbetriebenen Geräten zu Heizzwecken ist aufgrund fehlender regelmäßiger Überprüfungen verboten.

2.11. Verwendung und Aufbewahrung gefährlicher Güter

Werden Güter verwendet oder gelagert, die aufgrund ihrer Eigenschaften besondere Gefahren mit sich bringen (z. B. leicht brennbares Material, brennbare Flüssigkeiten, ätzende Stoffe), so sind die für den einzelnen Fall geltenden besonderen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zu berücksichtigen. Bei Fragen und Unklarheiten hierzu ist Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten zu halten.

Gefahrenhinweise und Verhaltensregeln beim Umgang mit Gefahrstoffen:

- Das Rauchverbot ist zu beachten.
- Brennbare Stoffe oder Materialien dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen und nur in den dort zulässigen Mengen gelagert werden.
- An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen Gefahrstoffe nur in den Mengen gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind.
- Verschüttete Stoffe, Restmengen und entleerte Behälter sind nur ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine ungeordnete Lagerung von Stoffen unterschiedlicher Lagerklassen (s. TRGS 510) ist nicht zulässig.
- Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Durchgängen, Treppenräumen und Fluren ist untersagt.
- Kühlschränke, in denen leicht brennbare oder explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt werden, müssen explosionsgeschützt sein und sind besonders zu kennzeichnen.
- Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.
- In den Laboratorien dürfen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe nur in den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitge-

halten werden. Sie müssen in geeigneten und gekennzeichneten Behältern aufbewahrt werden. Weitergehende relevante Vorschriften (TRGS 510 und 526) für den Umgang mit diesen Stoffen sind zu beachten.
- In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen zu vermeiden. Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht ist verboten. Mobiltelefone ohne Ex-Schutz dürfen nicht in die Bereiche mitgenommen werden.
- Die jeweiligen Behälter sind stets dicht geschlossen zu halten.
- Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur gemäß der Herstellerhinweise und in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Bei Störungen sind sie durch den Betreiber vom Netz zu trennen (gilt auch für Versuchsaufbauten). Es dürfen nur mit dem VDE- bzw. CE Zeichen versehene Geräte betrieben werden. Auf mögliche gefälschte Kennzeichnungen wird hingewiesen, bei Unstimmigkeiten wenden Sie sich bitte an den Brandschutzbeauftragten oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Zusätzlich dürfen ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel nur mit einer gültigen Prüfplakette der regelmäßigen elektrischen Prüfung verwendet werden.
- Koch- und Heizgeräte sind unter Aufsicht so zu betreiben, dass kein Brand entstehen kann.
- Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten sind außerhalb hierfür vorgesehener Schweißarbeitsplätze nur mit schriftlicher Erlaubnis (Schweißerlaubnisschein) durch den Verantwortlichen für diesen Bereich zulässig (die DGUV-R 100-500 Kapitel 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ ist zu beachten).
- Beim Verlassen der Dienst- und sonstigen Betriebsräume nach Dienstschluss muss die Energiezufuhr bei allen nicht dem Dauerbetrieb unterliegenden Geräten und Einrichtungen abgeschaltet werden. Sollte dies in bestimmten Fällen (Dauerversuch) nicht möglich sein, sind geeignete Schutzmaßnahmen vom verantwortlichen Vorgesetzten zu treffen.
- Für besonders gefährdete Laboratorien, Werkstätten, Dauerversuchsräume, Lagerräume u. ä., sind vom Nutzer eine auf die jeweiligen Raumverhältnisse zugeschnittene Feuerlöschanweisung sowie eine Labor- bzw. Raumnutzungsordnung zu erstellen.
- Alle Mitarbeiter/innen müssen über die Gefahren und Verhaltensmaßnahmen der Gefahrstoffe, mit denen sie umgehen, regelmäßig und umfassend unterwiesen werden.
- Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind vor Ort und außerhalb der Gefahrenzone (im Brandfall für die Feuerwehr) aufzubewahren.
- Die persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen.

3. Brand- und Rauchausbreitung Brandschutztüren

Brandschutztüren und Rauchschutztüren verhindern die Brand- bzw. Rauchausbreitung. Sie sind ständig geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Keile, Ketten usw. offengehalten werden. Falls die Türen für den Betriebsablauf kurzfristig wenige Minuten geöffnet und festgestellt werden müssen, sind diese sofort nach Abschluss der Tätigkeit wieder zu schließen.
Brandschutztüren und Rauchschutztüren dürfen nutzungsbedingt nur ständig offengehalten werden, wenn sie mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Feststellvorrichtung ausgerüstet sind, die im Brandfall die Tür automatisch schließt.
Die Treppenräume im Hochhaus sind mit Rauchschutzdruckanlagen ausgestattet, um das Eindringen von Rauch in den Treppenraum zu verhindert. Bei Betätigung der Handauslösung wird dazu im Treppenraum ein Überdruck erzeugt. Zu diesem Zweck sind die Standflügel der doppelflügeligen Türen an den Zugängen zu den Vorräumen dieser Treppenräume stets geschlossen zu halten.
Die Treppenräume, die Hörsäle und ihre Vorräume sowie die Magistralen sind mit Rauchabzügen ausgestattet, um ggf. eingedrungenen Brandrauch abführen zu können. Die Anlagen können durch Handauslösungen an Zu- und Ausgängen ausgelöst werden.

Sollte der Rettungsweg nicht nutzbar sein, sind soweit verfügbar, nasse Handtücher o. ä. zur Abdichtung von innen vor den Türspalt zu legen. Ein Bemerkbar- machen an Fenstern oder mittels Telefon ist dann dringend erforderlich.

4. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind ständig in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Sie dürfen nicht zur Lagerung und zum Abstellen von Gegenständen bzw. Materialien benutzt werden. Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen nur verschlossen werden, wenn sie mit einem Panikverschluss ausgestattet sind, damit die Türen in Fluchtrichtung jederzeit ohne Hilfsmittel geöffnet werden können. In den Hochhäusern muss mindestens ein Flur zwischen zwei Fluchttreppenhäusern stets durchgängig für jedermann sein. Flucht- und Rettungswege sowie Notausgangstüren sind entsprechend gekennzeichnet. Der Verlauf von Flucht- und Rettungswegen ist auch auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegplänen erkennbar.

SAMMELPLATZ

Bei Stromausfall wird in Teilbereichen des Gebäudes automatisch eine Sicherheitsbeleuchtung eingeschaltet.
Bei einem Brand ist der außerhalb des Gebäudes liegende Sammelplatz aufzusuchen. Die Lage des Sammelplatzes ist den im Gebäude aushängenden Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen.

Feuerwehrzufahrten und Feuerwehrzonen

Feuerwehrzufahrten und Feuerwehrzonen sind freizuhalten. Insbesondere ist das Parken in diesem Bereich verboten.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

5.1. Einrichtungen zur Brandmeldung

Die Brandmeldeanlagen in den einzelnen Gebäuden bestehen aus der Brandmeldezentrale und den angeschlossenen automatischen Brandmeldern und den Druckknopfmeldern.

Automatische Brandmelder befinden sich vorwiegend in Fluren sowie in Räumen mit erhöhter Brandgefahr, Druckknopfmelder zur manuellen Auslösung eines Feueralarmes befinden sich bevorzugt in der Nähe von Ausgangstüren, in den Aufzugvorräumen und in Bereichen mit besonderer Brandgefahr.
Standorte von Druckknopfmeldern sind in den Flucht- und Rettungswegplänen angegeben. Die Melder dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
Brandmeldungen, ausgelöst durch die automatischen Brandmelder bzw. durch Betätigen des Druckknopfmelders gehen direkt zur Feuerwehr und zur Leitwarte der RUB und lösen Hausalarm aus, der zur Räumung des Gebäudes auffordert.

Rauchmelder

Handfeuermelder

Notruf
0234-32-23333

Telefonische Brandmeldungen sind an die Leitwarte der RUB (Tel. 0234 32-23333) zu geben. Die Leitwarte alarmiert die Feuerwehr und innerbetriebliche Stellen der RUB gemäß Alarmplan. In Außenliegenschaften kann der Notruf abweichend sein. Die jeweilige Brandschutzordnung Teil A ist zu beachten.

5.2. Einrichtungen zur Brandbekämpfung

Handfeuerlöscher befinden sich in Treppenhäusern, Fluren, Laboratorien, Werkstätten und in Räumen mit besonderer Brandgefahr. Feuerlöscher sind insbesondere zum Löschen von Entstehungsbränden durch jedermann vorgesehen.
Trockensteigleitungen zum Anschluss der Feuerwehrschläuche durch die Feuerwehr befinden sich in den Treppenhäusern.
Wandhydranten mit Schlauchanschluss zum Löschen durch jedermann befinden sich in den Treppenhäusern der Parkdecks im Verkehrsbauwerk sowie in der Universitätsverwaltung. Die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
In einigen Gebäuden ist eine Sprinkleranlage vorhanden, die im Falle eines Brandes automatisch auslöst und Entstehungsbrände löscht.
CO_2-Feuerlöschanlagen sind im Zentralen Chemikalienlager, den Sonderabfalllägern, der Sonderversuchshalle „Auf dem Kalwes“ und dem Museum unter Tage. *Vorsicht:* Hier droht eine Erstickungsgefahr durch das Inertgas. Betriebsanweisungen und Signale sind unbedingt zu beachten, die Evakuierung ist zügig durchzuführen. Beschäftigte sind regelmäßig zu unterweisen. Notduschen befinden sich in chemischen Laboratorien.

Feuerlöscher

Wandhydrant

Sprinkler

6. Verhalten im Brandfall

Ruhe und Besonnenheit bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.
Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.
Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, sofern möglich, sofort abzuschalten.
Personen, welche ihre Aufenthaltsräume aufgrund von Feuer und Rauch nicht verlassen können, sollen sich an den Fenstern, über Telefon (Festnetz) / Mobiltelefon bemerkbar machen.
Den Anordnungen der Ordnungskräfte (Polizei, Feuerwehr) ist Folge zu leisten.

7. Brandmeldung

Jeder, der einen Brand bemerkt, ist verpflichtet, diesen sofort zu melden. Die Meldung kann erfolgen durch

- Betätigen des nächsten Druckknopfmelders (Standorte: siehe Flucht- und Rettungswegpläne oder/und durch
- Telefonanruf an die Leitwarte, Tel. 0234 32-23333. In Außenliegenschaften kann der Notruf abweichend sein. Die jeweilige Brandschutzordnung Teil A ist zu beachten

Bei der Meldung sind anzugeben:

- Wo brennt es? (Gebäude, Etage, Raum)
- Was brennt? (Art und Umfang des Brandes)
- Wie viele Menschen sind in welcher Gefahr (Verletzte)?
- Wer meldet? (Name und Tel. Nr., für eventuell notwendigen Rückruf)
- Warten auf Rückfragen!

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

8.1. Gebäuderäumung

Spätestens bei Ertönen des Hausalarmes (Signalton oder Lautsprecherdurchsage) verlassen alle nicht im Brandeinsatz tätigen Personen das gefährdete Gebäude.
Der Aufforderung zur Gebäuderäumung durch lokale Räumungshelferinnen und Räumungshelfer (erkennbar an der grünen Weste /Armbinde) ist sofort zu folgen.

8.2. Anweisungen der Einsatzleitung

Die Leitung an der Brandstelle wird bis zum Eintreffen der Feuerwehr durch die Einsatzleitung der RUB (Leiter der technischen Bereitschaft des Dez. 5.I) wahrgenommen. Mit Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung.
Anweisungen der Einsatzleitung sind zu befolgen. Die Einsatzleitung kann jede Bedienstete oder Bediensteten der RUB zur Hilfeleistung heranziehen. Die Einsatzleitung ist über besondere Vorkommnisse zu informieren.

Notruf
für Mobiltelefon
0234 32-23333.

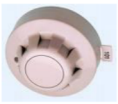

automatischer
Rauchmelder

Handfeuermelder

Notruf
0234-32-23333

9. In Sicherheit bringen

9.1. Menschenrettung

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Andere Personen warnen.
- Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind zu unterstützen und aus der Gefahrenzone zu bringen.
- Informieren der Einsatzleitung, ob noch Personen aus dem Brandbereich zu retten sind.
- Gefahrenbereich über gekennzeichnete Fluchtwege verlassen. KEINE AUFZÜGE BENUTZEN!
- Kann ein Fluchtweg z. B. wegen Verqualmung nicht benutzt werden, alternativen Fluchtweg nutzen, wie z.B. anderes Treppenhaus, Balkon. Ein Rückzug durch verqualmte Räume soll in gebückter Haltung erfolgen. Ist dies nicht möglich, in einem Raum, möglichst weit vom Brandherd, die Hilfe der Feuerwehr abwarten. Nach Möglichkeit bemerkbar machen, z. B. durch Sichtkontakt am Fenster, Telefonanruf bei Leitwarte, Einschalten der Beleuchtung.
- Sammeln auf den vorgesehenen Sammelplätzen (siehe Lageplan Anlage 1) und Vollzähligkeit kontrollieren.

9.2. Personen mit Behinderungen

Die Verantwortlichen sorgen in ihren Bereichen durch vorbeugende Maßnahmen dafür, dass Beschäftigte mit besonderen Behinderungen (z. B. Blinde, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer) im Gefahrenfalle das Gebäude sicher verlassen können. Sind dafür besondere Maßnahmen notwendig, berät Sie die „Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz“.
https://www.ruhr-uni-bochum.de/sbv/mam/content/flyer_brandschutz_v2_final.pdf
Ist die vorgesehene Hilfe nicht verfügbar, sollen Behinderte in sicheren Bereichen - z. B. in Aufzugvorräumen/Treppenräumen - auf die Rettung durch die Einsatzkräfte warten.

10. Löschversuch unternehmen

Entstehungsbrände sind augenblicklich mit einem Handfeuerlöscher, Wandhydranten oder sonst vorgesehenem Löschmittel (z. B. Löschsand, Löschdecke) zu löschen. Bei der Brandbekämpfung ist stets auf Eigensicherheit zu achten.

Verwendete Gerätschaften sind der „Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ zu melden, um z.B. die Feuerlöscher wieder befüllen zu lassen.

Umgang mit brennenden Personen
Folgende vier Möglichkeiten sind geeignet:

I. Wasser

Fenster zu!
Tür zu!

Vermisste Personen melden
melden/bemerkbar machen - Notruf 0234-32-23333
Sprechstelle Behinderten-WC

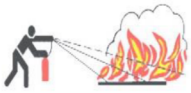

Wasser als klassisches Mittel der Brandbekämpfung ist auch bei der Personenbrandbekämpfung das erste Mittel der Wahl. Dabei ist wichtig, dass auch Wasser ohne Trinkwasserqualität problemlos genutzt werden kann.
Neben der Löschwirkung führt Wasser auch zu einer Kühlung der betroffenen Körperregionen und lindert somit auftretende Schmerzen. Der Einsatz von Wasser zur Kühlung darf nur wenige Minuten andauern (Unterkühlungsgefahr); es ist auf den anschließenden Wärmeerhalt zu achten.

II. Decken, Jacken oder vergleichbar dichtes Gewebe

Dichte Gewebe (möglichst nicht aus Kunstfasern) können ebenfalls sehr gut kleinere Brände, beispielsweise auf den Armen oder Beinen, löschen. Löschdecken, wie sie zum Beispiel in Großküchen vorhanden sind, sind dazu nicht zwingend notwendig.
Der brennende Hautbereich wird mit dem Gewebe abgedeckt und glatt gestrichen (auf diesem Weg werden Luftpolster entfernt). Nicht klopfen!
Vorsicht: Das Gewebe (auch der Kleidung) kann während des Ablöschens heiß geworden und mit der Körperoberfläche verklebt sein.
Es muss darauf geachtet werden, dass Flammen oder Rauch nicht ins Gesicht des Betroffenen gelangen.

III. Feuerlöscher

Auch Feuerlöscher - im Idealfall Wasserlöscher - sind ein gutes Mittel, um Personenbrände zu löschen. Ihr Einsatz sollte in sehr kurzen Löschstößen vom Kopf an abwärts erfolgen.
Löschversuche sollten nur so lang wie unbedingt nötig vorgenommen werden. Der Einsatz von Feuerlöschern im Gesicht ist auf das absolute Minimum zu begrenzen! Bei CO_2-Löschern ist an die Erfrierungsgefahr des Gewebes bei Hautkontakt zu denken. In geschlossenen Räumen vorsichtig verwenden und nicht einatmen. Vorsicht beim Einsatz von Löschpulver. Es besteht die Gefahr, dass dieses inhaliert wird und so Lungenschäden hervorruft.

IV. Wälzen von Personen auf dem Boden

Der gleiche Effekt wie beim Löschen mit Gewebe kann auch durch das Wälzen der Betroffenen auf dem Boden erzielt werden (Ersticken des Feuers). Zu beachten ist, dass eine brennende Person sich häufig nicht anfassen lässt und versucht, vor dem Feuer zu „fliehen“. Deshalb ist es unter Umständen erforderlich, die Person gezielt zum Stürzen zu bringen. Bei der Abwägung der Folgen des Sturzes gegen über den Verbrennungsfolgen dürfte das Sturzrisiko als das Geringere anzunehmen sein.

Am allerwichtigsten ist grundsätzlich die sofortige Brandbekämpfung der brennenden Person unter Beachtung des Eigenschutzes

- Es ist immer mit irrationalen Handlungen (Flucht) des Verletzten zu rechnen.

- Sofort nach dem Ablöschen sind bei Bedarf lebensrettende Sofortmaßnahmen (z. B. Wiederbelebung) durchzuführen.
- Es ist an die unverzügliche Anforderung des Rettungsdienstes zu denken.
- Betroffene Körperstellen kurzzeitig mit Wasser kühlen. Um der Gefahr einer Unterkühlung vorzubeugen, darf dies jedoch nur wenige Minuten dauern.

(Quelle: DFV-Fachempfehlung Nr. 2 vom 15. April 2010)

11. Sonstige Hinweise

- Soweit möglich, Geräte und Anlagen abschalten.
- Besondere Regelungen aus bereichsbezogenen Betriebsanweisungen beachten.
- Türen schließen, aber nicht abschließen - zur Verhinderung von Verqualmung der Rettungswege

Ggf. Feuerwehr erwarten, Zufahrtswege freihalten, einweisen und auf Besonderheiten hinweisen.

Sicherheitskennzeichnung

Eine umfassende Darstellung der gesamten Sicherheitskennzeichnung ist der Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (ASR A1.3) zu entnehmen. Unten sind lediglich die Brandschutz- und Rettungskennzeichen dargestellt.

Rettungszeichen		Brandschutzzeichen	
1. Hilfe	Krankentrage	Handfeuermelder	Brandmeldetelefon
Defibrillator	Sammelplatz	Feuerlöscher	Wandhydrant

Rettungsweg/ Notausgang	Richtungspfeil	Mittel und Gerät zur Brandbekämpfung	Feuerleiter